



## INHALTSVERZEICHNIS

### EUROPA

1. Europawahlen: Stichtag in Frankreich für die Eintragung in ein Wählerverzeichnis ist der 31. März
2. E-Gesundheit in Europa: Neuheiten im Jahr 2019

### FRANKREICH

1. Erhöhung der Lohnzulage für Geringverdiener: auch Grenzgänger sind anspruchsberechtigt

### DEUTSCHLAND

1. "Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft"
2. Kinderzuschlag 2019
3. Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich – Seminar am 26.03.2019

### SCHWEIZ

1. Sicherung der Beziehungen Schweiz – UK im Migrationsbereich nach dem Brexit

### GRENZÜBERSCHREITEND

1. Ende der vorübergehenden Doppelbesteuerung, von der einige Leiharbeitnehmer, die als Grenzgänger in Deutschland arbeiten, derzeit betroffen sind
2. Grenzüberschreitendes Jobsforum am 4. April in Fessenheim

### INFOBEST

1. Jubiläums-Jahresbericht 2018 der INFOBEST Kehl/Strasbourg ab sofort verfügbar
2. Besuch der von der Region Grand Est organisierten grenzüberschreitenden Beratungsstellen der Großregion

### SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

## EUROPA

### EUROPAWAHLEN: STICHTAG IN FRANKREICH FÜR DIE EINTRAGUNG IN EIN WÄHLERVERZEICHNIS IST DER 31. MÄRZ

Vom 23. bis zum 26. Mai können die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen. In Frankreich finden diese am 26. März 2019 statt. Gewählt werden die 751 Mitglieder des Europäischen Parlaments für eine Amtsdauer von 5 Jahren.

Um von seinem Wahlrecht Gebrauch machen zu können, muss man jedoch zuvor in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein. Die Eintragung kann man vor Ort bei seiner Gemeinde vornehmen oder aber online unter [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) über FranceConnect oder einem Account bei Service-Public. Vorsicht ist bei privaten Webseiten geboten: wenn diese nicht mit der offiziellen Internetseite Ihrer Gemeinde verbunden sind, kann der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/R16396>

### E-GESUNDHEIT IN EUROPA: NEUHEITEN IM JAHR 2019

Im Zusammenhang mit der Mobilität von Menschen innerhalb der Europäischen Union haben die europäischen Institutionen die Richtlinie 2011/24/EU verabschiedet, die die Kontinuität der Versorgung der europäischen Bürger in der gesamten Union garantiert. Dieser Text gibt den Mitgliedstaaten durch Artikel 14, der sich mit dem elektronischen Gesundheitsdienst befasst, die Möglichkeit Gesundheitsdaten in einem sicheren und effizienten Umfeld auszutauschen.

Die folgenden beiden grenzüberschreitenden, elektronischen Gesundheitsdienste werden derzeit schrittweise in allen europäischen Ländern eingeführt:

- zum einen sollen elektronische medizinische Rezepte für Arzneimittel (e-Verordnung und e-Dispensierung) den europäischen Bürgern ermöglichen ihre Arzneimittel in einer Apotheke in einem anderen europäischen Land zu erhalten. Dies geschieht durch die Online-Übertragung ihrer elektronischen Verschreibung von ihrem Wohnsitzland, in dem sie sich aufhalten (e-Verordnung). Gleichzeitig wird das Wohnsitzland über die Medikamente informiert, die Sie im Aufenthaltsland abholen (e-Dispensation).
- Des Weiteren sollen digitale Krankenakten angelegt werden, die eine Zusammenfassung medizinischer Informationen über wichtige Aspekte wie Allergien, Medikamente, die Sie einnehmen, Krankheiten und frühere chirurgische Eingriffe enthält.

Diese Maßnahme ist Teil eines größeren Projekts zur Sammlung von Gesundheitsdaten namens "europäische Gesundheitsakte", das zu einem späteren Zeitpunkt in der gesamten Europäischen Union umgesetzt werden soll. Die digitale Patientenakte soll den Ärzten, in ihrer eigenen Sprache, wesentliche Informationen über den Patienten liefern, wenn der Patient aus einem anderen EU-Land kommt und dadurch eine Sprachbarriere entstehen könnte.

Elektronische Rezepte und digitale Gesundheitsakten können zwischen den EU-Ländern über die neue Infrastruktur der digitalen Gesundheitsdienste (eHDSI) ausgetauscht werden.

Seit Beginn des Jahres 2019 sind folgende Austauschmaßnahmen zwischen Finnland und Estland bereits in Betrieb: Finnland: Elektronische Rezepte für Ausreisende, Estland: Elektronische Verschreibungen Rezepte für Einreisende.

Bis 2021 werden diese beiden Dienste schrittweise in 22 EU-Ländern eingeführt: Belgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Zypern.

Quelle:

<https://www.cleiss.fr>

## FRANKREICH

### ERHÖHUNG DER LOHNZULAGE FÜR GERINGVERDIENER: AUCH GRENZGÄNGER SIND ANSPRUCHSBERECHTIGT

Die Lohnzulage (*prime d'activité*) ist eine Sozialleistung für Angestellte und Selbstständige mit geringem Einkommen. 2019 wurde sie angehoben und die Voraussetzungen für einen Bezug wurden erweitert.

Die Erhöhung der Lohnzulage gilt für ab Oktober 2018 bezogene Erwerbseinkommen. Bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Mindestlohns um 1,5 % bedeutet diese Aufwertung für Empfänger der Lohnzulage, die mit dem Mindestlohn bezahlt werden, ein Plus von 100€.

Der Anspruch auf Lohnzulage ist an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden, deren Höhe von der familiären Situation des Antragstellers abhängt.

Das INFOBEST-Netzwerk berät Grenzgänger, die in Frankreich wohnen, umfassend zum Thema Lohnzulage. Anträge sind bei der französischen Familienkasse CAF (oder der Landwirtschaftskasse MSA für landwirtschaftliche Unternehmer oder in der Landwirtschaft Beschäftigte) zu stellen.

Ob ein Anspruch auf Lohnzulage besteht, können Sie ganz einfach online unter: [www.caf.fr](http://www.caf.fr) prüfen.

Quelle:

<https://www.service-public.fr/>

## DEUTSCHLAND

### „WERBUNG FÜR DEN ABRUCH DER SCHWANGERSCHAFT“

Am Donnerstag, den 21. Februar 2019, hat der Bundestag einen neuen Wortlaut des § 219a StGB zum Thema " Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft" verabschiedet. Der verabschiedete Artikel wurde von der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD vorgeschlagen und zielt darauf ab, die Informationen über die freiwillige Unterbrechung der Schwangerschaft in Deutschland zu verbessern.

Der vorige Paragraf war in Deutschland sehr umstritten. Er wurde 1993 verabschiedet und sollte alle Handlungen der Mediation und Vermarktung von Abtreibungen regulieren. Ärzte und medizinische Einrichtungen konnten vor einer Versammlung oder auf ihrer Website nicht öffentlich sagen oder schreiben, dass sie eine Abtreibung durchführen könnten. Darüber hinaus war auch die Veröffentlichung von Informationen über verschiedene Abtreibungsmethoden sehr geregelt.

Mehrere Ärzte waren wegen Paragraf 219a verurteilt oder angeklagt worden. Der Fall der Gynäkologin Kristina Hänel, die im November 2018 vom Gießener Gericht zu einer Geldstrafe von 6.000 Euro verurteilt wurde, weil sie auf der Website ihrer Arztpraxis angegeben hatte, dass sie Abtreibung durchführte, ist das bekannteste Beispiel.

Der Ende Februar angenommene Absatz sieht bessere Informationen über Abtreibung vor. Von nun an können alle Strukturen öffentlich und auf ihrer Website angeben, dass sie Abtreibungen durchführen. Darüber hinaus können die Einrichtungen auf ihrer Website auf Websites von gesetzlich bestimmten Organisationen verweisen, um die Patientinnen über die Abtreibung und insbesondere über den verschiedenen Abtreibungsmethoden zu informieren. Es ist jedoch für den einzelnen Arzt immer noch strafbar, die Methode, mit der eine Abtreibung in seiner Praxis durchführt, zu veröffentlichen.

Die Bundesärztekammer erstellt eine Liste der Ärzte, Krankenhäuser und Institutionen, die erklärt haben, dass sie eine Abtreibung nach den Absätzen 1 bis 3 des § 218 StGB und den in den Arztpraxen durchgeführten Abtreibungsmethoden. Diese Liste muss monatlich aktualisiert werden und wird auf der Website der Bundesärztekammer veröffentlicht

Über diesen neuen Paragrafen herrscht keineswegs Einigkeit. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP hatten jeweils einen anderen Antrag zu § 219a gestellt. Die überwiegende Mehrheit dieser Abgeordneten stimmte gegen den Vorschlag von CDU/CSU und SPD. Die Fraktion Die Linke schlug eine Streichung von § 219a vor und argumentierte, dass es einen rechtlichen Widerspruch gebe zwischen der Tatsache, dass § 218 den Ärzten die Abtreibung erlaubt, und der Tatsache, dass sie nicht öffentlich informieren können. Die Grünen hatte auch vorgeschlagen, Paragraf 219a zu streichen, damit Ärzte alle Informationen über ihre Behandlungsmethoden öffentlich bekannt geben und die Patienten umfassend informieren können. Darüber hinaus argumentierte die Fraktion, dass der Berufsordnungsrecht den Ärzten die Werbung schon im Allgemeinen verbietet, deshalb könne es auch ohne den Paragrafen 219a keine Werbung für Abtreibungen geben.

#### Quellen:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw08-de-stgb-schwangerschaftsabbruch-542312>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/abtreibung-a-gesetzentwurf-bundestag-1.4339500>

## KINDERZUSCHLAG 2019

Der bei Grenzgängern wenig bekannte Kinderzuschlag ist eine finanzielle Leistung zur Unterstützung gering verdienender Familien mit Kindern, der von den Familienkassen gewährt und ausgezahlt wird. Zusammen mit den Hartz-Gesetzen wurde er zum 01.01.2005 eingeführt.

Der Kinderzuschlag wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf finanziell decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Pro Kind kann der Kinderzuschlag zurzeit bis zu 170 Euro monatlich.

Den Kinderzuschlag gibt es als Ergänzung zum Kindergeld, d.h. nur wer bereits Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung für das Kind bei der Familienkasse hat, kann den Kinderzuschlag erhalten. Außerdem muss das Kind unter 25 Jahre alt und unverheiratet sein und mit im Haushalt des Antragstellers leben.

Anspruch auf Kinderzuschlag haben Eltern, deren monatliche Einnahmen die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare und 600 Euro für Alleinerziehende erreichen. Gleichzeitig dürfen die zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen aber nicht die individuelle Höchsteinkommensgrenze übersteigen.

Für Empfänger bestimmter Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag, da hier die Mindesteinkommensgrenze nicht erreicht wurde.

Gerade alleinerziehende Eltern mit geringem Einkommen sind häufig auf Bestandteile der Grundsicherung Hartz IV angewiesen. Der Kinderzuschlag sowie eventuelles Wohngeld sollen dazu beitragen, den Gesamtbedarf einer Familie zu decken, so dass kein Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beantragt werden muss.

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wurde zuletzt zum 01.01.2017 auf 170 Euro pro Monat angehoben. Mit dem Entwurf des Starke-Familien-Gesetzes, den das Kabinett am 9. Januar 2019 verabschiedet hat, soll der Kinderzuschlag zum 1. Juli 2019 um weitere 15 Euro erhöht werden. Damit einher geht die geplante Kindergelderhöhung. Beide Leistungen werden zusammen auf das Konto des Kindergeldbeziehers überwiesen. Die Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt in Zukunft für insgesamt 6 Monate. Zuvor konnte sie nur Monat für Monat erfolgen. Danach muss rechtzeitig ein neuer Antrag bei der Familienkasse gestellt werden, sollen die Zahlungen nicht eines Tages eingestellt werden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur ab dem Monat der Antragstellung. Nur in Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Zahlung möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse oder bei Ihrer INFOBEST

Quelle:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>

## ARBEITSRECHT IN DEUTSCHLAND UND FRANKREICH – SEMINAR AM 26.03.2019

Das Euro-Institut, INFOBEST Kehl/Strasbourg und EURES-T veranstalten erneut ein gemeinsames Seminar zum Thema „Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Besonderheiten“. Die Fortbildung hat das Ziel, die Grundzüge des deutschen und französischen Arbeitsrechts aus vergleichender Perspektive zu vermitteln.

Die Referenten Ellen Kapla und Frédéric Trossat – beide in beratender Funktion für das EURES-T-Programm tätig – erläutern den Teilnehmern die Grundzüge des Arbeitsrechts in beiden Ländern, unter anderem zu den Themen Arbeitsvertrag, bezahlte Urlaubstage oder auch die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses.

Dank den Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis der INFOBEST Kehl/Strasbourg und den langjährigen Kenntnissen des Euroinstituts im Bereich Fortbildung konnte ein interessantes Programm erstellt werden. Das Seminar wird als Katalogfortbildung des Euro-Instituts angeboten und ist damit für alle Teilnehmer kostenlos.

Weitere Informationen sowie der direkte Anmeldelink unter [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu).

## SCHWEIZ

### SICHERUNG DER BEZIEHUNGEN SCHWEIZ – UK IM MIGRATIONSBEREICH NACH DEM BREXIT

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2019 drei Entscheide getroffen, um die guten Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK) im Migrationsbereich zu sichern, sollte es zu einem ungeordneten Austritt des UK aus der Europäischen Union (EU) kommen. Zunächst hat der Bundesrat die Vernehmlassung über das bereits unterzeichnete Abkommen über die erworbenen Rechte eröffnet. Zudem hat er eine Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) mit einem separaten Kontingent für Staatsangehörige des UK verabschiedet. Schliesslich hat der Bundesrat ebenfalls beschlossen, dass Staatsangehörige aus dem UK bei der Einreise in die Schweiz ab dem Zeitpunkt des Austritts aus der EU von der Visumpflicht befreit sind.

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um die guten bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über den Austritt des UK aus der EU hinaus zu sichern.

So hat der Bundesrat bereits am 19. Dezember 2018 ein Abkommen mit dem UK über die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern nach dem Brexit genehmigt. Von diesem Vertrag werden Schweizer und UK-Staatsangehörige profitieren, welche gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen Rechte in der Schweiz oder im UK erworben haben. Nun hat der Bundesrat dazu die Vernehmlassung eröffnet, die bis zum 29. Mai 2019 dauert. Das Abkommen wird ab dem Austritt des UK aus der EU vorläufig angewendet.

#### Separate Kontingente für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs

In seiner Sitzung vom 13. Februar 2019 hat der Bundesrat im Sinne der Eventualplanung ebenfalls bereits beschlossen, dass die Schweizer Wirtschaft auch bei einem ungeordneten Brexit weiter Arbeitskräfte aus dem UK rekrutieren können soll. Deshalb gilt für das Jahr 2019 für UK-Staatsangehörige, welche zwecks Erwerbstätigkeit ab dem Zeitpunkt des Austritts aus der EU in die Schweiz einreisen, ein separates Kontingent von 3500 Personen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. März 2019 die entsprechende Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) genehmigt. Da der Austritt des UK aus der EU verschoben wurde, kommen diese Kontingente vorerst nicht zur Anwendung, da weiterhin die Bestimmungen des FZA gelten. Sollte es nach dem verschobenen Austritt zu einem ungeordneten Brexit kommen, würden diese Kontingente Anwendung finden.

Zudem hat der Bundesrat weitere technische Anpassungen in der VZAE sowie in drei weiteren Verordnungen vorgenommen. Dies betrifft u.a. die Notwendigkeit der Schaffung eines biometrischen Ausländerausweises für UK-Staatsangehörige ab dem Austritt des UK aus der EU.

## Visumsbefreiung

Die EU wird voraussichtlich ab dem Zeitpunkt des Austritts aus der EU Staatsangehörige aus dem UK bei der Einreise in den Schengenraum von der Visumpflicht befreien. Diese zukünftige Schengen-Weiterentwicklung macht Änderungen der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) notwendig, die ab dem Tag in Kraft treten, an dem das FZA gegenüber dem Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet. Der Bundesrat hat die zukünftige Schengen-Weiterentwicklung im Voraus genehmigt, um flexibel auf die Entwicklungen im Verhältnis zwischen EU und UK reagieren zu können.

Der Bundesrat hat ferner entschieden, die Staatsangehörigen des UK für die Einreise in die Schweiz auch für einen längerfristigen Aufenthalt von der Visumpflicht zu befreien. Die VEV wurde diesbezüglich ebenfalls angepasst. Diese Änderung gilt ab dem Tag, an dem das FZA gegenüber dem Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet.

Im Gegenzug hat das Vereinigten Königreich bestätigt, dass auch Schweizer Staatsangehörige ab dem Zeitpunkt des Austritts des UK aus der EU von der Visumpflicht befreit sind, sowohl für den kurzfristigen wie auch für den längerfristigen Aufenthalt im UK.

## Wichtiger Partner der Schweiz

Diese Entscheide des Bundesrats erfolgen für das Szenario, dass das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen aus der EU austritt (ungeordneter Austritt). Sie sind Teil der «Mind the gap»-Strategie des Bundesrats, die das Ziel hat, die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und dem UK so weit wie möglich sicherzustellen und allenfalls auszubauen. Im Rahmen dieser Strategie haben die Schweiz und das UK insgesamt fünf Abkommen in den Bereichen Handel, Luft- und Landverkehr, Versicherungen sowie Migration unterzeichnet.

Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger Partner der Schweiz. Ende 2018 lebten rund 43 000 UK-Staatsangehörige in der Schweiz. Umgekehrt betrug die Schweizer Gemeinschaft im UK etwa 34 500 Personen. UK war 2017 weltweit der fünftwichtigste Absatzmarkt für Schweizer Exporte (11,4 Mrd. CHF).

Quelle:

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

## GRENZÜBERSCHREITEND

### *ENDE DER VORÜBERGEHENDEN DOPPELBESTEUERUNG, VON DER EINIGE LEIHARBEITNEHMER, DIE ALS GRENZGÄNGER IN DEUTSCHLAND ARBEITEN, DERZEIT BETROFFEN SIND.*

Leiharbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht in Frankreich, wenn sie die Grenzgängereigenschaften erfüllen.

In einigen Fällen verzichtet Deutschland dennoch nicht auf die Erhebung der deutschen Quellensteuer und erstattet die vorgenommenen Abzüge erst im Folgejahr. Die Problematik bestand grundsätzlich schon vor der Einführung der Quellenbesteuerung in Frankreich, aber ihre Auswirkungen wurden durch die bis 2018 in Frankreich bestehende einjährige Verzögerung bei der Einkommensbesteuerung "aufgehoben". Mit der Einführung der Quellensteuer kann es in einigen Fällen vorkommen, dass Zeit- arbeitsfirmen mit Sitz in Frankreich sowohl die deutsche als auch die französische Quellensteuer auf das gleiche Gehalt erheben.

Von dieser besonderen Situation wären insgesamt rund 1.000 Arbeitnehmer betroffen (20% der nach Deutschland entsandten Leiharbeitnehmer).

Um die betroffenen Steuerzahler nicht zu benachteiligen, hat die Generaldirektion der öffentlichen Finanzen beschlossen, diesen in Frankreich ansässigen Leiharbeitsfirmen für 2019 die Genehmigung zu erteilen, den französischen Quellensteuerabzug, der mit der deutschen Quellensteuer vorübergehend gleichzeitig entsteht, unverzüglich einzustellen, auch wenn die Steuer endgültig in Frankreich fällig wird.

Die Abstellung des frz. Quellensteuerabzugs erfolgt spätestens im März oder April 2019.

Die in Frankreich geschuldete Steuer wird daher im Jahr 2020 vollständig - oder fast vollständig - gezahlt, zu einem Zeitpunkt, zu dem Leiharbeitnehmer eine Rückerstattung der deutschen Quellensteuer erhalten haben, wodurch eine Doppelbesteuerung, sei sie auch nur vorübergehend, vermieden wird. Die betroffenen Steuerzahler können eine Rückerstattung der Anfang 2019 in Frankreich abgezogenen Beträge erhalten.

Detailliertere Informationen über das Erstattungsverfahren werden den interessierten Parteien über ihre Arbeitgeber in Kürze zur Verfügung gestellt.

## GRENZÜBERSCHREITENDES JOBSFORUM AM 4. APRIL IN FESSENHEIM

Die Agentur für Arbeit Freiburg, die französische Arbeitsverwaltung Pôle Emploi Haut-Rhin, die Region Grand Est, die INFOBEST Vogelgrun/Breisach und PETra (Plattform für die grenzüberschreitende Beschäftigung) bringen an einem Tag und am gleichen Ort alle Akteure des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts zusammen.

Merken Sie sich den Termin vor: Donnerstag, den 4. April 2019, von 9.00 bis 12.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Gründerzentrums La Ruche in Fessenheim!

Deutsche Unternehmen, der Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut-Rhin-Freiburg/Lörrach, Berater von Pôle Emploi und von der Agentur für Arbeit, das INFOBEST-Team sowie Bildungseinrichtungen werden an dem Tag anwesend sein.

### Auf der Agenda:

- 9:00-12:00 Uhr: Jobdating mit deutschen Unternehmen (Möglichkeit, sich vor Ort für konkrete Stellenanzeigen zu bewerben): Europa-Park, Lidl, Dachser, Strohmaier, Bubendorff, Hieber's Frische Center, Probono, Personal 4U, Synergie ;
- 9:30 und 10:30 Uhr: gemeinsame Workshops INFOBEST und Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut-Rhin-Freiburg/Lörrach zum Grenzgängerstatus und zur Arbeitssuche in Deutschland;
- Den ganzen Vormittag beantworten Berater Ihre Fragen zum deutschen Lebenslauf und geben Ihnen kompetente Verbesserungstipps. Zudem können kostenlose Bewerbungsbilder bei einem professionellen Fotografen gemacht werden! Sprachtests für die deutsche Sprache können auch kostenlos durchgeführt werden ;
- Die Bildungseinrichtungen GRETA Colmar-Mulhouse, FILEA Colmar und KEDI Mulhouse werden auch anwesend sein und werden zu den Angeboten und Möglichkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Weiterbildung informieren.

Nur wenige Kilometer entfernt bietet Deutschland zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten . Überzeugen Sie sich selbst am 4. April 2019! Nehmen sie mehrere Lebensläufe mit!

### *Nähere Informationen:*

*INFOBEST Vogelgrun/Breisach*

## INFOBEST

### **JUBILÄUMS-JAHRESBERICHT 2018 DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG AB SOFORT VERFÜGBAR**

2018 konnte die INFOBEST Kehl/Strasbourg ihr 25-jähriges Jubiläum feiern – eine deutsch-französische Erfolgsgeschichte. Nun ist der Jahresbericht zum Jubiläumsjahr erschienen, er ist ab sofort online als Download verfügbar oder in der INFOBEST Kehl/Strasbourg in der Printversion erhältlich. Neben umfassenden Informationen über die Aktivitäten und Höhepunkte der deutsch-französischen Beratungsstelle beleuchtet der Jahresbericht alle Facetten der täglichen Arbeit in der Anlaufstelle für grenzüberschreitende Fragen.

### **BESUCH DER VON DER REGION GRAND EST ORGANISIERTEN GRENZÜBERSCHREITENDEN BERATUNGSSTELLEN DER GROSSREGION**

Am 27. und 28. Februar 2019 organisierte die Région Grand-Est, die größte Grenzregion Frankreichs, einen Besuch der grenzüberschreitenden Beratungsstellen der Großregion (Lothringen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Wallonien und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens) für ihre Kollegen am Oberrhein. Mehrere Stellen wurden dem INFOBEST-Netzwerk und anderen Teilnehmern vorgestellt:

- Die Interregionale Arbeitsmarktbeobachtungstelle (IBA), deren Hauptaufgabe darin besteht, statistische Berichte über die Arbeitsmarktsituation in der Großregion vorzulegen und Berichte für den Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion zu verschiedenen Themen (z.B. den Einfluss der Digitalisierung auf die Beschäftigung von Grenzgängern) zu erstellen;
- Das „Maison du Luxembourg“ in Thionville, das Grenzgänger, die in Luxemburg arbeiten, zu Fragen zu Steuern, Sozialversicherung, Familienleistungen usw. informiert;
- Das „Centre de Recherche et de Documentation (CRD-EURES) Frontaliers Grand Est“ in Metz, das Informationsbroschüren für Arbeitnehmer und Institutionen erstellt und aktualisiert (z.B. Informationen für Grenzgänger, Anerkennung von Diplomen, Informationen für Praktikanten usw.);
- Das „Maison Ouverte aux Services pour l'Allemagne“ (MOSA) in Forbach das Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten, über Steuern, Sozialversicherung, Familienleistungen usw. informiert.

Diese zwei Studientage ermöglichten es dem INFOBEST-Netzwerk, im Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Einrichtungen zu treten, was sowohl den Grenzgängern des Oberrheins als auch den Grenzgängern in der Großregion zugutekommt.

Darüber hinaus ermöglichte die Anwesenheit von Frau Claudine GANTER, Präsidentin der Kommission "Internationale und grenzüberschreitende Beziehungen" des Regionalrats der Région Grand Est, und Herrn Edouard JACQUE, Delegierter für Fragen der "Grenzarbeitnehmer" des Regionalrats der Région Grand Est, wiederkehrende Fragen, die Grenzgänger der beiden Grenzregionen betreffen, auf politischer Ebene anzusprechen.

**SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS**

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES				
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi				
Renten- kassen				
Krankenkassen				
CAF				26. Juni 2019
Notar				
Grenzüber- schreitende Sprechtage				23. Mai 2019

Der INFOBULLETIN ist der alle zwei Monate erscheinende Newsletter des INFOBEST-Netzwerks, gemeinsam herausgegeben von den vier Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

🌐 Sie finden unser kostenloses zweisprachiges Informationsangebot auch auf [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu).

INFOBEST Kehl/Strasbourg  
Rehfußplatz 11  
D-77694 Kehl am Rhein

D: ☎ 07851 / 9479 0  
F: ☎ 03 88 76 68 98  
D: 📠 07851 / 9479 10

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach  
Ile du Rhin  
F-68600 Vogelgrun

D: ☎ 07667 / 832 99  
F: ☎ 03 89 72 04 63  
F: 📠 03 89 72 61 28

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA  
Altes Zollhaus  
D-76768 Neulauterburg

D: ☎ 07277 / 8 999 00  
F: ☎ 03 68 33 88 00  
D: 📠 07277 / 8 999 28  
F: 📠 03 68 33 88 28

✉ infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN  
Pont du Palmrain  
F-68128 Village-Neuf

D: ☎ 07621 / 750 35  
F: ☎ 03 89 70 13 85  
CH: ☎ 061 322 74 22  
F: 📠 03 89 69 28 36  
CH: 📠 061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

### Impressum:

INFOBEST PALMRAIN  
Palmrain, 68128 Village-Neuf  
F: 03 89 70 13 85 | D: 07621 / 750 35 | CH: 061 322 74 22  
palmrain@infobest.eu

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: Julien Kurtz

### Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marie Back, Thais Bertaux, Marc Borer, Delphine Carré, Anette Fuhr, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Isabel Parthon, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Audrey Schlosser, Annette Steinmann